



An alle allgemein bildenden und berufsbildenden
Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Braunschweig
20.03.2020

1R

Rundverfügung 5/2020 Corona (COVID-19) - Notbetreuung an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit fachaufsichtlicher Weisung vom 13.03.2020 hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die Gesundheitsämter angewiesen, den Unterricht in allen Schulen in Niedersachsen (d. h. alle allgemein bildenden und berufsbildenden öffentlichen Schulen und allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten) mit Wirkung vom **16.3.2020** bis einschließlich **18.04.2020** zu untersagen. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern von der Untersagung mit umfasst sind. Ausschließlich für Schülerinnen und Schüler des bevorstehenden Abiturjahrgangs wird der Unterricht bereits wieder am **15.04.2020** in der Schule angeboten.

Ausgenommen von dieser fachlichen Weisung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen in der Zeit **von 8.00 bis 13.00 Uhr**. Über diesen zeitlichen Rahmen hinaus kann eine Notbetreuung in Ganztagschulen stattfinden.

Ziel der Untersagung des Betriebs der Gemeinschaftseinrichtungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Niedersachsen. Dazu sollen Infektionsketten unterbrochen werden.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. **kritischen Infrastrukturen** tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- **Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,**
- **Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,**
- **Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,**
- **Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.**

Die vorgenannten Berufsgruppen zählen in der aktuellen Situation zu den gesamtgesellschaftlich zwingend aufrechtzuerhaltenden Bereichen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Nach einer ersten Auswertung lässt sich festhalten, dass sich die Notbetreuung insgesamt über das Land betrachtet bewährt hat: Die Notbetreuungen stehen in notwendigem Maße bereit und werden in

Kleinstgruppen umgesetzt. Das ist wichtig für den Gesundheitsschutz.

Über diesen Sachstand hinaus hat sich gezeigt, dass Personen insbesondere aus dem Gesundheitsbereich in stärkerem Maß in ihren beruflichen Tätigkeitsbereichen benötigt werden.

Aus diesem Grund hat nunmehr das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit fachaufsichtlicher Weisung vom 19.03.2020 klargestellt, dass Kinder ab sofort in die Notbetreuung auch dann aufgenommen werden, wenn allein **eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter zu einer der o.a. Berufsgruppen** zu rechnen ist.

Ich bitte Sie, dies bei der Zulassung von Kindern zu den Notgruppen ab sofort zu beachten.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an dieser Verfügung zu orientieren.

Sicherstellung einer Notbetreuung während der Zeit der Osterferien

Zur Sicherstellung der Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis einschließlich 8 in den Osterferien an öffentlichen Schulen sind Lehrkräfte und gegebenenfalls Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen.

Bei einem Einsatz der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der angeordneten Notbetreuung in den Osterferien sind die individuellen arbeitsvertraglichen und sonstigen (tarif-)rechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen bei einem Einsatz in der Notbetreuung Mehrarbeit oder Überstunden anzuordnen wären, sind nur zu berücksichtigen, wenn der Personalbedarf nicht anders gedeckt werden kann.
anders gedeckt werden kann.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Ansprechpartner*innen in der für Sie zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Diese Rundverfügung ist elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift